

EINFÜHRUNG IN DAS SERBISCHE STEUERRECHT

1. Umsatzsteuer

Seit Anfang 2005 besteht in Serbien ein neues Mehrwertsteuergesetz, das im Wesentlichen der 6. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie folgt. Besteuert werden die Lieferung von Gütern und die Dienstleistungen eines Steuerpflichtigen in Serbien im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeiten sowie die Einfuhr von Gütern nach Serbien. Der Normalsteuersatz beträgt 18%, bei bestimmten Lieferungen bzw. Leistungen 8%. Steuerpflichtig sind alle juristischen Personen und Unternehmen, deren Umsatz in den letzten zwölf Monaten der Geschäftstätigkeit den Betrag von 2 Mio. CSD (ca. EUR 27.000,-) übersteigt. Gänzlich steuerbefreit – ohne Recht auf Vorsteuerabzug – sind bspw. der Umsatz mit Grund und Boden sowie der Erwerb von Wertpapieren und Anteilen (Art 25 csUStG).

2. Körperschaftsteuer

Unternehmenserwerber sollten das relativ günstige Körperschaftsteuersystem beachten. Es unterliegen in Serbien grundsätzlich alle Rechtsformen, die im Gesellschaftsrecht geregelt sind, der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz iHv 10% ist jedoch sehr niedrig angelegt. Sofern eine Gesellschaft ihren Sitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung in Serbien hat, ist sie unbeschränkt steuerpflichtig. Die gesellschaftsrechtliche Einkommensermittlung beruht auf der bilanzrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS, sofern steuerrechtliche Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes keine abweichenden Bestimmungen vorsehen.

Bestimmte Aufwendungen (Art 15 serbKStG) können nicht bzw. nur eingeschränkt als Betriebsausgabe abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind Geldstrafen und Ertragsteuern. Mitgliedsbeiträge an Berufsvereinigungen können nur iHv max 0,1% der Einkünfte abgezogen werden. Spenden, Bewirtungskosten und Marketing-Aufwendungen sind nur iHv max 3% der Einkünfte abzugsfähig. Ebenso sind Geschenke nur iHv 3% der Einkünfte abzugsfähig.

Es gibt keine gesonderten steuerlichen Abschreibungssätze. Die Abschreibungssätze werden vom Handelsrecht vorgegeben. Es kann sowohl eine lineare Abschreibung als auch eine degressive oder nutzungsbedingte Abschreibung vorgenommen werden. Wenn eine degressive bzw. nutzungsbedingte Abschreibung gewählt wird, müssen jedoch zwingende steuerliche Begrenzungen der Abschreibungssätze beachtet werden.

Zinszahlungen für von nahe stehenden Personen (Beteiligung über 50% der Stimmrechtsmehrheit) eingeräumte Kredite sind nur beschränkt abzugsfähig (Art 62 serbKStG). Der abziehbare Betrag wird nach folgender Formel berechnet: $\text{Eigenkapital} \times 4 \times \text{Zinssatz} \times 110\%$. Zinszahlungen, die den so errechneten

Betrag übersteigen, sind nicht abzugsfähig, können aber in das nächste Steuerjahr vorgetragen werden.

Serbien sieht eine Reihe umfassender Steuerbegünstigungen zur Investitionsförderung vor. So sind auf Grund von konzessionierten gewerblichen Tätigkeiten erwirtschaftete Gewinne in den ersten fünf Jahren steuerbefreit. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Investitionen iHv CSD 6 Mio. (ca. EUR 70.000,--) bzw. CSD 600 Mio. (ca. EUR 7 Mio.) eine 5-jährige bzw. 10-jährige proportionale Steuerbegünstigung, sofern in der Investitionsperiode mindestens 5 bzw. 100 Arbeitsplätze geschaffen werden. Steuerprämien werden zB für bestimmte Neueinstellungen von zuvor als arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern iHv 100% der Lohnkosten gewährt, aber auch für Investitionen in Anlagevermögen im Umfang von 20% bis 40% des Investitionswerts. Bestimmte Industriezweige können ihre Steuerverbindlichkeiten um 80% der getätigten Anlageinvestitionen kürzen. Diese Steuergutschriften können zehn Jahre lang vorgetragen und gegen spätere Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden. Serbien gewährt auch eine beschleunigte Abschreibung für bestimmte Sachanlagen.

Beschränkt steuerpflichtige Gesellschaften, das sind jene ohne Sitz oder Geschäftsleitung in Serbien, sind nur hinsichtlich der in Serbien erzielten Einkünfte steuerpflichtig. Die von nicht-ansässigen Gesellschaften in Serbien erzielten Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Veräußerungsgewinne und Erträge aus der Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen unterliegen einer 20%-igen Quellensteuer. Die Quellensteuer wird grundsätzlich in den mit Serbien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) reduziert. Mit Österreich besteht derzeit keine DBA.

3. Grunderwerbsteuer bzw. Vermögenstransfersteuer

Die entgeltliche Übertragung bzw. der Erwerb von absoluten bzw. dinglichen Rechten an Liegenschaften, Rechten aus intellektuellem Eigentum, Beteiligungen an juristischen Personen und Wertpapieren unterliegt einer Vermögenstransfersteuer. Diese Steuer ist somit sowohl beim Asset Deal als auch beim Share Deal relevant. Die Steuerschuld entsteht mit Vertragsabschluss und ist vom Verkäufer binnen 10 Tagen zu entrichten. Der Steuersatz liegt zwischen 0,3% bis 5% und hängt von der Art des übertragenen Gegenstands ab. Der Erwerb von Beteiligungen an juristischen Personen bzw. Wertpapieren wird mit 0,3% besteuert, der Erwerb von Rechten an Liegenschaften unterliegt einem 5%-igen Steuersatz. Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Wert der Gegenleistung. Liegt diese jedoch unter dem Marktwert des übertragenen Gegenstands bzw. der erworbenen Rechte, so bemisst sich die Steuer nach dem Marktwert. Das Gesetz sieht Ausnahmen für bestimmte Erwerbsvorgänge vor. So sind die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft sowie bestimmte Übertragungen nach dem serb. Privatisierungsgesetz steuerbefreit.

Exkurs – Grundbuchsrecht

Das serbische Grundbuchsrecht entspricht grundsätzlich dem österreichischen bzw. kroatischen Realfoliensystem. In Serbien sind weniger als die Hälfte aller Immobilien im Grundbuch eingetragen. Zurzeit bestehen in Serbien Grundbücher (Zemljsne knjige) und Immobilienkataster (Katastar nepokretnosti) nebeneinander, wobei die Umstellung bzw. die Übertragung der gesamten Einträge in das Immobilienkataster gerade im Gange ist. Die Eintragung in das Immobilienkataster kann (auch deutlich) mehr als sechs Monate dauern, die Eintragung ins Grundbuch dauert bis zu einem Monat.

Das serbische Recht unterscheidet zwischen den Widmungskategorien (i) landwirtschaftlicher Grund und Boden, (ii) Wald und (iii) Bauland. Bauland ist weiter unterteilt in (i) öffentliches bzw. städtisches Bauland (dieses steht im Staatseigentum) und (ii) sonstiges Bauland. Bauland, das zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes über Planung und Bau als öffentliches Bauland ausgewiesen war, bleibt weiterhin im Staatseigentum. An öffentlichem bzw. städtischem Bauland können juristische sowie natürliche Personen nur eine Nutzungs- oder ein Mietrecht begründen. Ein Nutzungsrecht ist nicht befristet, aber unübertragbar (im Fall der Übertragung des Eigentumsrechts an einem Gebäude geht allerdings automatisch auch das damit verbundene Nutzungsrecht am Bauland über). Laut dem Gesetz über Planung und Bau ist es seit 2004 nicht mehr möglich, ein neues Nutzungsrecht an Bauland zu erwerben (bestehende Nutzungsrechte bleiben jedoch unberührt); möglich ist nun ausschließlich der Erwerb eines befristeten Mietrechts. Ein Mietrecht kann für die Dauer von höchstens 99 Jahren eingeräumt werden, nach Ablauf dieser Zeit aber verlängert werden. Ein Mietrecht ist nur mit Zustimmung der Gemeinde, in dessen Bereich das betreffende Bauland liegt, übertragbar (Ausnahme: falls ein auf dem Grundstück errichtetes Gebäude veräußert wird, geht mit dem Gebäude automatisch auch das Mietrecht über).